

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 4

Artikel: Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich [2. Teil]
Autor: Vogel, Bertha
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Protest von Frauen.

Die politischen Tagesblätter haben vor einiger Zeit über die „Friedensreden“ der Abgeordneten Snowden und Trevelyan im englischen Unterhaus berichtet und die Antwort, die ihnen vom Ministerpräsidenten zu Teil wurde. Diese Antwort rief einem Protest der britischen Sektion der Internationalen Frauenliga für einen dauernden Frieden. Sie richtete an Mr. Asquith nachstehenden Brief, der im „Labour Leader“ veröffentlicht wurde:

„Wir, der britische Zweig einer weltumfassenden Frauenvereinigung für dauernden Frieden, lasen mit Bestürzung die Entgegnung, die Sie Mittwoch den 23. Februar im Unterhause den begründeten Ausführungen von Mr. Snowden und Mr. Trevelyan zu Teil werden liessen. Diese hatten gebeten, dass Sie eine Erklärung darüber geben sollten, wofür wir eigentlich kämpfen. Sie wiederholten zum dritten Mal Ihre in der Guildhall gemachten Äusserungen und behaupteten, dass diese klar, deutlich, erschöpfend und verständlich seien. Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht genügt, wenn Sie behaupten, dass, was Sie sagten, verständlich sei, wenn tatsächlich so viele intelligente Leute sie so verschieden auslegen.“

Der Beifall, der Ihre Wiederholungen im Unterhaus begleitete, kam von denen, die dafür halten, dass nur durch eine entscheidende militärische Niederlage Deutschlands die militärische Vorherrschaft Preussens vernichtet werde, und dass Ihre wiederholte Äusserung die Ablehnung, Deutschland durch Verhandlungen zur Räumung von Belgien und Frankreich zu bringen, in sich schliesse und die feste Absicht, die Deutschen nur mit Waffengewalt hinauszutreiben. Einige gehen so weit zu behaupten, Sie wollten den Krieg fortführen, bis die Verbündeten die Friedensbedingungen in Berlin diktierten.

War das wirklich der Sinn Ihrer Ausführungen?

Es gibt viele kompetente Beurteiler, die einen entscheidenden militärischen Sieg für unmöglich halten. Wir enthalten uns darüber jeder Meinungsäusserung und wollen es einmal für möglich gelten lassen. Da möchten wir betonen, dass diese Absicht 1. weitere ungeheure Zerstörungen in den besetzten Ländern nach sich zöge, 2. allmählich bei unsern Verbündeten Zweifel an unserer Uneigennützigkeit erregen müsste und 3. die zukünftige Verwirklichung einer wahren europäischen Zusammenarbeit, von der Sie in Dublin so beredt sprachen, und ohne welche kein dauernder Friede denkbar ist, ungeheuer erschweren würde.

1. Wir haben am meisten über das Martyrium von Belgien, Armenien und Serbien gehört. Wir erfuhren etwas von der entsetzlichen Verwüstung Polens. Wir können uns eine schwache Vorstellung davon machen, was das bedeutet mit dem Ruin von Millionen von Heimstätten, der Vernichtung von Millionen von Frauen nach unaussprechlichen Greueln. Wir sprechen besonders von diesen, nicht weil wir die Leiden und Opfer der Männer übersehen oder gering anschlagen, sondern weil es klar ist, dass in besetzten Gebieten die Frauen mehr leiden als die Männer, und doch haben sie an der Diplomatie, die zum Kriege führt oder ihn verlängert, keinen Anteil. Darum fühlen viele Frauen, dass die leitenden Männer der Welt dem schrecklichsten und am meisten Mitleid erregenden aller nationalen und internationalen Unglücke, der Vernichtung der Kinder, zu wenig Gewicht beilegen. Sie sagten: „Wir werden nie das Schwert einstecken, bis Belgien alles und mehr als alles, was es geopfert, wieder erlangt hat“. Dann wird allerdings das Schwert nie in die Scheide gesteckt, denn niemand und kein Schwert kann die Toten zurückgeben, die Misshandelten und Vergewaltigten. Wenn wir darauf bestehen, um jeden Zoll Boden in Belgien zu kämpfen, so wird nichts übrig bleiben, das verteidigt werden müsste. Wir werden das Land in eine Wüste verwandelt haben.

2. Grossbritannien kann länger aushalten als seine Verbündeten. Unser Land ist nicht besetzt und wird es kaum

werden; wir sind noch ausser der Gehörweite der Kanonen und reichlich mit Lebensmitteln versehen. Aber in Frankreich greift das Gefühl um sich, dass wir ihren Leiden gleichgiltig gegenüber stehen. Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf die bemerkenswerten Reden lenken, die von Mr. Renaudel und Mr. Longuet an der Arbeiterkonferenz in Bristol letzten Januar gehalten wurden. „Lasst mich Euch in freundschaftlicher Weise darauf aufmerksam machen“, sagte M. Longuet, „welche Gefahren es hat, wenn Eure Redner zu leichtfertig von einem zwei bis drei Jahre dauernden Kriege sprechen. Als alter Befürworter einer englisch-französischen Verständigung empfinde ich es sehr bitter, wenn die Leute behaupten, England nehme den Krieg zu leicht; aber es darf eben nichts gesagt werden, das solchen Gefühlen Nahrung gibt“. Nehmen wir uns in Acht, dass wir nicht sechs Monate nach Friedensschluss das verhassteste Land in Europa sind.“

3. Es gibt nur eine Hoffnung für einen dauerhaften Frieden: das Erstarren des Willens zur Zusammenarbeit, in Deutschland sowohl wie anderswo. In Deutschland, wie in jedem andern Land, gibt es zwei Strömungen: die eine, militärische, eroberungssüchtige, ist entschlossen, dass die Diplomatie durch das Schwert und das Schwert allein regiert werden soll, wie es nach Mr. Bonar Law auch tatsächlich der Fall ist. Die andere, demokratische, die allen Eroberungen abhold ist, glaubt, dass die Völker verständig genug sind, wenn sie nur den Mut dazu haben, die Idee des „Völkerrechts“ hoch zu halten, für welche die englischen Liberalen einzustehen pflegten, und zu der wir Grossbritannien bekehrt glaubten. Wenn wir wirklich für das Völkerrecht einstünden und bekannt machten, dass wir keine Eroberungen beabsichtigen und nicht den dauernden Ruin Deutschlands nach dem Kriege — sogar wenn wir ihn herbeiführen könnten — würden wir die gemässigte Partei in Deutschland stärken, wir würden einen ehrenvollen Frieden näher bringen und die Grundlagen zu einem gedeihlichen europäischen Zusammenarbeiten legen. Es ist viel Verwirrung verursacht worden durch Leute, die vorgaben, es sollte um Frieden nachgesucht werden. Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, die Verbündeten möchten es deutlich aussprechen, dass sie in einen Waffenstillstand einwilligen würden, um Friedensunterhandlungen einzuleiten unter der Voraussetzung, dass keine Friedensbedingungen in Betracht kämen, die nicht die Räumung von Belgien und der besetzten französischen Provinzen in sich schlossen. Alle andern strittigen Punkte wären einem internationalen Kongress der kriegführenden und neutralen Mächte zu unterbreiten.

Für den Vorstand der Internationalen Frauenliga:

H. M. Swanick.
E. Pethick Lawrence.
C. E. Marshall.

Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich.

Von Dr. jur. Bertha Vogel.

(Schluss.)

III.

Für die Behandlung kindlicher und jugendlicher Rechtsbrecher sieht der Entwurf der Zentralschulpflege zwei grosse Gruppen vor, die Kinder: bis zu sechzehn und die Jugendlichen: von sechzehn bis neunzehn Jahren. Mit diesen Altersgrenzen hält er sich an das zürcherische Strafrecht und an die Kommissionsvorlage. Nun will diese aber Kinder von zwölf Jahren an vor Bezirksgericht stellen, damit es erzieherische Massnahmen verhängt. Jüngern Missetätern gegenüber wären ihm nach § 45 des zürcherischen Strafrechts die Hände gebunden, trotzdem hier fürsorgliche und erzieherische Massnahmen ebenso Not tun können wie bei ältern. Zudem wird

man sich mit Recht fragen, ob nun auch nach der neuen Ordnung der Dinge schulpflichtige Kinder immer noch vor den ordentlichen Gerichtshof gestellt werden sollen, gleich einem erwachsenen Übeltäter? Wie stimmt das mit dem Geiste unseres schweizerischen Strafgesetzentwurfes überein?

Die Vorschläge sehen nun eine andere Regelung vor: Auch Kinder, die nach unserm Strafrecht absolut strafunmündig, noch nicht zwölfjährig sind, sollen — nicht in den Kreis der Straferichtbarkeit — wohl aber der Fürsorge einbezogen werden, indem die Jugendschutzkommission gemeinsam mit den Eltern des kleinen Sünders vorgeht, was in seinem Interesse geboten ist. Dass diese in vielen Fällen selber mit ihrem Kinde fertig werden, ist kein Zweifel. Wo aber Verwahrlosung, sittliche Gefährdung oder ungute Anlagen im Kinde bereits den Grund zu schlechter Entwicklung gelegt haben, sollen erzieherische Massnahmen — Familien- oder Anstaltsversorgungen — als früheste Verbrechen vorbeugende Massregeln zur Anwendung kommen. Als Vorteil dieser Regelung mag gelten, dass die Jugendschutzkommissionen, wo es immer angeht, mit den Eltern zusammen auf Grund freien Übereinkommens arbeiten. Das hält das Verantwortlichkeitsgefühl und Pflichtbewusstsein eher wach, als wenn ohne absolute Notwendigkeit mit Zwangsmassregeln eingeschritten würde. Dass es freilich bei schlimm pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder bei sonstigen bösen Verhältnissen der Vormundschaftsbehörde vorbehalten bleiben muss, ihr Machtwort zu sprechen, ist selbstverständlich. Wo rasche Hilfe Not tut und auf gutlichem Wege keine Abhilfe geschaffen werden kann, soll deshalb der Jugendanwalt direkt ans Waisenamt gelangen, damit es, wenn nötig durch Präsidialverfügung, schnell vorgehe, was zum Schutze des Kindes geboten ist.

Das gleiche Verfahren wie bei den ganz kleinen Missetätern planen die Vorschläge für Kinder von zwölf bis sechzehn Jahren, wenn es sich nur um leichte Verfehlungen handelt. St. Gallen hat in seinem Nachtragsgesetz vom 27. Februar 1912 zum Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 eine ähnliche Regelung und macht damit gute Erfahrungen. Tatsächlich wird man kaum fehlgehen, wenn man bei diesen ältern kindlichen Rechtsbrechern noch Gnade für Recht ergehen lässt, wo es sich nicht um ernste Verfehlungen handelt, die auf schlechte Gesinnung oder böse Anlagen hindeuten. Häufig sind solche „Vergehen“ doch auch unbedachte Bubenstreiche ohne jede Tragweite, die vor dem Forum der Eltern oder mit einer Vermahnung des Lehrers oder Präsidenten der Jugendschutzkommission sehr wohl ihre Erledigung finden können.

Wie aber soll nun die schlimmere Sorte der Zwölf- bis Sechzehnjährigen behandelt werden? Strafen im Rechtssinne schaltet schon die Kommissionsvorlage aus und setzt an ihre Stelle erzieherische Strafen und fürsorgliche Massnahmen. Wer aber soll sie verhängen? Die Kommissionsvorlage antwortet: das Bezirksgericht, allenfalls auch eine Sonderabteilung desselben für die Beurteilung von Kindern. Ob das gerade eine günstige Lösung ist? Der Bezirksrichter ist auf Erwachsene eingestellt und, wenigstens heute noch, häufig in Jugendfürsorge und Erziehungsfragen zu wenig geschult. Sollen erzieherische Massnahmen mit Glück getroffen werden, so soll auch ein Erzieher, Jugend- und Fürsorgekenner sie anordnen. Das Ideal eines solchen Beamten wäre wohl ein lebenserfahrener, warmerherziger Einzelrichter, der in unauffälligem, formlosem Verfahren, in einer Unterredung mit dem jungen Missetäter und seinen Eltern den Fall behandeln und das Angemessene vorkehren würde. So bliebe dem Angeschuldigten auch der oft so ungünstige Eindruck der Gerichtsverhandlung erspart. Wenn die Vorschläge von der Schaffung eines Einzelrichteramtes absehen und an seine Stelle die Vormundschaftsbehörde setzen, so geschieht das wesentlich aus folgenden Erwägungen: In vielen Fällen, da grössere Kinder mit dem Strafrecht in Kon-

flikt kommen, bekommt auch das Waisenamt Arbeit. Da würde es nun eine unnötige, namentlich aber ungünstig wirkende Komplikation der Dinge bedeuten, wenn erst der Einzelrichter sie prüfen und erledigen und nachher noch das Waisenamt dahinter gehen müsste. Das gäbe ein Verfahren und kein Ende. Und weitläufige und auffällige Verfahren wurden in der Jugendgerichtsbeugung von jeher bekämpft. Es ist darum wohl das praktisch Richtige, man legt diese Fälle auch zur Auswirkung der erzieherischen Strafen und fürsorglichen Massnahmen in die Hände der Behörde, an die sie in der Mehrzahl ohnehin gelangen müssten auf Grund des Zivilgesetzbuches: der Vormundschaftsbehörde. Ihr sollten kraft ihrer gesetzlichen Aufgaben die Qualitäten eignen, die zu richtiger Behandlung kindlicher Rechtsbrecher schlimmerer Art notwendig sind.

Was für die Beurteilung kindlicher Rechtsbrecher durch das Bezirksgericht gesagt wurde, gilt zum Teil auch für die in der Kommissionsvorlage vorgesehene Beurteilung jugendlicher, sechzehn- bis neunzehnjähriger Delinquenten durch den ordentlichen Strafrichter. Für diese Gruppe früher Verbrechen haben die Vorschläge darum Sondergerichte in Aussicht genommen, welche durch ihre Zusammensetzung Gewähr bieten sollten für die richtige Behandlung dieser für ihre Vergehen strafrechtlich verantwortlichen Täter, Gewähr auch für vernünftige Anwendung des Strafrechts.

Für die Verhandlungen vor Vormundschaftsbehörde wie vor Jugendgericht bestimmen die Vorschläge ein besonderes Verfahren, von dem schon die Kommissionsvorlage einzelne Züge enthält. Neu ist indessen, dass der Untersuchungsbeamte, der Jugendanwalt, bei beiden Behörden mit beratender Stimme mit tagen soll. Auf diese Weise muss eine gründliche Abklärung der Verhältnisse, ein sorgfältig erwogener Urteilspruch erfolgen, ganz abgesehen davon, dass es bei einzelnen Vormundschaftsbehörden nichts schaden mag, wenn der Jugendanwalt etwa das Kind gegen das Gemeinde-Portemonnaie in Schutz nimmt. Dass bei der Hauptverhandlung Öffentlichkeit und Presse nicht geduldet und die jungen Angeschuldigten von den Vorträgen ihrer Verteidiger ausgeschlossen sind, setzt den Vorschlägen und ihrem erzieherischen Streben recht eigentlich die Krone auf. —

Von der Notwendigkeit einer Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich sind alle überzeugt, denen das Wohl der Jugend und die gedeihliche Entwicklung unseres Volkes am Herzen liegt. Dafür spricht die Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910, dafür spricht der Entwurf der Zentralschulpflege. Soll aber der Kanton Zürich ein Sonderverfahren gegen Kinder und Jugendliche in seiner neuen Strafprozessordnung erhalten, so soll es nach Möglichkeit das Beste sein, was nach heutiger Auffassung und Wissenschaft für die Jugend geboten ist.

Welschland.

Immer am Schlusse des Schuljahres zieht eine grosse Schar unserer Mädchen und Buben ins Welschland. Oft kann man auch in Tagesblättern allerlei Meinungen, besonders „dagegen“, lesen und besonders in der jetzigen Zeit, wo die ausländischen Sympathien und Antipathien regieren sollen. Darum ist es wohl zu verstehen, wenn viele Eltern ängstlich sind und sich nach Rat umsehen. So möchten wir ihre Aufmerksamkeit auf die „landeskirchliche Stellenvermittlung für Minderjährige in anderssprachige Landesteile“ lenken, die nicht nur Worte und Ratschläge, sondern auch Taten für Jugendfürsorge und Jugendschutz hat. In sachkundiger und eifriger Weise bemühen sich die Vorsteher von fünf Vermittlungsstellen für die Unterbringung der jungen Leute und suchen sie in Fühlung mit der Landeskirche zu erhalten und dadurch vor leiblicher und sittlicher Gefährdung bewahren zu helfen.